



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ortsverein Sandhausen e.V." und hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck, Ortsteil Sandhausen.

Gründungstag ist der 24. Januar 1974.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osterholz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Auf kommunalpolitischem und kulturellem Gebiet sollen die Interessen der Bürger des Ortsteils Sandhausen im Rahmen der Möglichkeiten des Ortsvereins gewährt werden.

Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist überparteilich.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

- a) Kommunalpolitische Aufgaben: Straßen- und Wegebau,
Verkehrsverhältnisse,
Schulangelegenheiten,
Natur- und Umweltschutz.
- b) Bildungsaufgaben: Fort- und Weiterbildung,
Vortragsveranstaltungen,
Ländliches Bildungswesen.
- c) Planungsaufgaben: Dorfentwicklung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder erwachsene Bürger aus Sandhausen werden.

Die Mitgliedschaft ist kostenlos.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken.

Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung durch Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss einer Mitgliedes kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 5 Konkurrenz

Der Ortsverein steht nicht in Konkurrenz zu den bestehenden Vereinen des Dorfes.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Der Termin einer Mitgliederversammlung wird spätestens eine Woche vorher jedem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.



§ 7 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Auf dieser Versammlung soll der Jahresbericht vorgetragen werden und die Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und damit verantwortlich.

Der Vorstand besteht aus:

1. Erster Vorsitzender,
2. Zweiter Vorsitzender,
3. Schriftführer,
4. Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar im geraden Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftführer und im ungeraden Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verein je zwei gemeinsam.

§ 9 Ausschüsse

Für die Aufgabenbereiche Kommunalpolitik, Bildungsarbeit, Gemeinschaftspflege und Planungsaufgaben werden Ausschüsse gebildet. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse eingerichtet werden.

Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und unterstützen den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse.

§ 10 Beschlüsse

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß (§ 6) erfolgt ist.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mehrheit der Stimmberechtigten entscheidet auf Antrag darüber, ob eine Abstimmung geheim oder durch Handaufheben erfolgen soll.

Die Abstimmungsergebnisse werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten.

§ 11 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Sandhausen und an den TSV Sandhausen e.V..

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie ordentlicher Punkt einer Tagesordnung sind. Änderungsanträge sind daher spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Fassung der Änderung auf der Mitgliederversammlung am 09.01.1981 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.